

Regelung über die Gewährung von Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Ratsfraktionen und Ratsgruppen

Die Ratsfraktionen und Ratsgruppen erhalten auf Grundlage des § 57 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendungen werden nach Größe der Ratsfraktionen/Ratsgruppen und nach Anzahl der Vertreter*innen in den Stadtbezirksräten gestaffelt.

Die Zuwendungen unterteilen sich in Personalkosten, Kosten zur Anmietung von Geschäftsräumen und allgemeine Sachkostenzuschüsse. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen. Ein Anspruch auf Ersatz sämtlicher Aufwendungen besteht nicht.

1. Personalkosten:

Nach Größe der Ratsfraktionen/Ratsgruppen und der Anzahl der Mitglieder der Stadtbezirksräte werden die Personalkosten der Geschäftsstellen von der Landeshauptstadt Hannover erstattet.

Danach erhalten die Geschäftsstellen Zuwendungen für Personalkosten nach folgenden Stellenplänen:

Fraktionen/Gruppen mit 2 bis 4 Mitgliedern

Anzahl	Entgeltgruppe
1	E 11 TVöD
1	E 06 TVöD

Fraktionen/Gruppen mit 5 bis 10 Mitgliedern

Anzahl	Entgeltgruppe
2	E 11 TVöD
2	E 06 TVöD

Fraktionen/Gruppen mit 11 bis 20 Mitgliedern

Anzahl	Entgeltgruppe
3	E 11 TVöD
2	E 06 TVöD

Fraktionen/Gruppen mit mindestens 21 Mitgliedern

Anzahl	Entgeltgruppe
1	E 13 TVöD
3	E 11 TVöD
1	E 09a TVöD
1	E 06 TVöD

Für die Unterstützung der Stadtbezirksratsmitglieder werden zusätzlich folgende Personalkosten übernommen:

Stadtbezirksratsmitglieder	Stellen	Entgeltgruppe
10 - 20	0,5	E 06 TVöD
21 - 30	0,75	E 06 TVöD
mindestens 31	1	E 06 TVöD

Weitere Vereinbarungen zur Personalkostenbezuschung:

1. Die Kostenerstattung ist den jeweiligen Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst anzupassen.
2. Im Rahmen der zustehenden Gesamtbezuschung für Personal- und Sachkosten können die Stellenpläne der Geschäftsstellen nach Maßgabe der Fraktionen/Gruppen verändert werden. Der Kostenrahmen ergibt sich hierbei nicht aus den tatsächlichen Personalkosten, sondern aus den in der Stadtverwaltung angewendeten Durchschnittssätzen der jeweiligen Entgeltgruppe.
3. Die Abrechnung der Personalkosten der Geschäftsstellen erfolgt wie bisher über den Fachbereich Personal und Organisation der Stadtverwaltung.
4. Für jeden neu einzurichtenden Arbeitsplatz wird ein einmaliger Sachkostenzuschuss von 7.158,09 € gewährt. Die Ersatzbeschaffung ist von den Fraktionen/Gruppen selbst zu leisten.

2. Kosten zur Anmietung von Geschäftsräumen:

Die Kosten für die Anmietung angemessener Büroräume werden den Fraktionen/Gruppen erstattet. Die Raumgröße der Geschäftsstellen soll sich an der Stärke der jeweiligen Ratsfraktion/Ratsgruppe orientieren.

Hier sollen folgende Richtwerte gelten:

Fraktions-/Gruppenstärke	Büroräume der Geschäftsstelle
2 - 4 Mitglieder	90 – 110 m ²
5 - 10 Mitglieder	120 – 160 m ²
11 – 20 Mitglieder	170 – 230 m ²
über 20 Mitglieder	240 – 320 m ²

Zusätzlich zu den Mietkosten werden den Fraktionen/Gruppen die Neben-, Heiz und Reinigungskosten erstattet.

3. Sachkostenzuschüsse:

Die Sachkostenzuschüsse werden in Form eines Jahressockelbetrages sowie eines monatlichen Pauschalbetrages für Rats- und Stadtbezirksratsmitglieder gewährt.

Ratsfraktionen und Ratsgruppen erhalten einen Jahressockelbetrag von	1.488 €
Zusätzlich erhalten Ratsfraktionen/Ratsgruppen mit 2 – 4 Mitgliedern jährlich	3.068 €
Für die Betreuung der Stadtbezirksräte wird ein Jahressockelbetrag gewährt in Höhe von	895 €
Je Ratsmitglied erhalten die Fraktionen/Gruppen einen monatlichen Betrag von	224 €
Je Stadtbezirksratsmitglied wird ein monatlicher Betrag in Höhe von gewährt.	8 €

Aus diesen Sachkostenzuschüssen zahlen die Fraktionen/Gruppen ihre Aufwendungen für die laufende Geschäftsführung, Reisekosten, Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport zu Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen in Vertretungen Kommunalen Körperschaften vom 24.08.2020.

Als Orientierungshilfe dient die an den Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen der Hessischen Revisionsämter angelegte Liste über einzelne Ausgabearten (Anlage 2).

4. Rechnungslegung/Verwendungsnachweis:

Die Ratsfraktionen/Ratsgruppen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen (Verwendungsnachweis).

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Ablauf der Wahlperiode durch Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist mit der Versicherung der oder des Vorsitzenden der Fraktion/Gruppe über die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel zu verbinden. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlungen und Auszahlungen, gegliedert nach den wesentlichen Positionen, summarisch auszuweisen (ein Abrechnungsmuster ist unter Anlage 3 beigelegt).

Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen. Bei sachlicher Begründung können nicht verbrauchte Mittel auf Antrag einmalig in das Folgejahr übertragen werden. Bei Auflösung einer Fraktion/Gruppe und zum Ende einer Wahlperiode sind nicht verbrauchte Mittel dem städtischen Haushalt zurückzuführen. Die vollständige Abwicklung der Auflösung ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden zu realisieren.

Die Fraktionen/Gruppen verpflichten sich, einen Bericht über die sachgerechte Mittelverwendung sowie einen zahlenmäßigen Nachweis in einem Haushaltsjahr bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der*dem Oberbürgermeister*in.

Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit sind der Verwaltung, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Landesrechnungshof Einsicht in die begründeten Belege zu gewähren.